



Umsetzung der gesetzeskonformen Ableitung des gefassten Regenabwassers und der Anpassung der bestehenden Meteorwasserentsorgung in der Gemeinde Wald AR

Wenn Dauer und Intensität von Starkregen immens sind, stösst der technische Hochwasserschutz an Grenzen. Wenn das Wasser nicht mehr zurückgehalten werden kann, sind Ortschaften schnell überflutet und zerstört. Neben dem technischen Hochwasserschutz sind daher weitere Massnahmen erforderlich, die den Klimawandel, Fliesswegeanalysen und die Entwicklung wasserbewusster Städte einbeziehen.



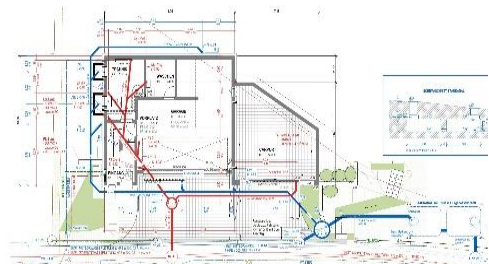
Nach Jahrzehnten der ungebremsen Bodenversiegelung zielt das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20 Art. 7 Abs. 2) darauf ab, den Wasserkreislauf langfristig wieder natürlicher zu gestalten.



«Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden; dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann. Einleitungen, die nicht in einer vom Kanton genehmigten kommunalen Entwässerungsplanung ausgewiesen sind, bedürfen der Bewilligung der kantonalen Behörde.»

Mit dem Versickernlassen von Regenwasser wird der natürliche Wasserkreislauf geschlossen: Das Wasser wird im Boden gereinigt und dient sowohl der Grundwasserneubildung als auch höheren Trockenwetterabflüssen in unseren Gewässern. Zudem verbessert es das Mikroklima im Siedlungsgebiet. Bei Regenwetter können die kleinen Bäche durch das verzögerte Ableiten vor Stossbelastungen geschont und eine Überlastung der Kanalisation verhindert werden; Überschwemmungen in Siedlungsgebieten werden abgeschwächt.

Die Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes wird bei Baugesuchen für Neubauten nicht hinterfragt. Diskussionen häufen sich aber bei **Baugesuchen für Um- und/oder Anbauten**. Auch bei diesen Bauvorhaben ist eine **zeitgemässe Regenbewirtschaftung umzusetzen**.



Das sog. Versickerungs- resp. Retentionsgebot für nicht verschmutztes Abwasser ist seit 1991 im eidg. Gewässerschutzgesetz verankert und wird sowohl bei Neu- wie auch bei Umbauten geprüft. Der Anteil der bestehenden Bauten ist im Vergleich zu Neubauten im Kanton Appenzell Ausserrhoden ausserordentlich hoch. Der Gewässerschutz muss folglich auch im Rahmen grösserer Umbauvorhaben des bestehenden Gebäudeparks umgesetzt werden. Aus diesem Grunde verlangt die Bewilligungsbehörde der Gemeinde Wald AR die Anpassung der Meteorwasserentsorgung von gefassten Flächen (Dächer, Vorplätze) auch bei Umbauten und/oder umfassenden Gebäudesanierungen. Steht eine komplette Dachsanierung an, so ist davon auszugehen, dass – nebst der Dämmung – auch die Dachrinnen und Fallrohre zu ersetzen bzw. neu zu montieren sind. Diese baulichen Massnahmen sind der geeignete Zeitpunkt, um das gefasste Regenabwasser nach den Prinzipien einer zeitgemässen Liegenschaftsentwässerung anzupassen.



Das Abwasserreglement der Gemeinde Wald behandelt in Artikel 2 die Grundsätze der Entwässerung:



- «1) In den natürlichen Wasserkreislauf sind möglichst wenige Eingriffe vorzunehmen.
- 2) Die Gewässer sind als Vorfluter zu schonen.
- 3) Oberflächen sollen möglichst nicht versiegelt werden. Trotzdem anfallendes unverschmutztes Abwasser ist grundsätzlich nicht zu fassen, sondern versickern zu lassen oder über eine Retention langsam abzuleiten.»

In der Gemeinde Wald AR wird praxisgemäss verlangt, dass bei einer wesentlichen **Erweiterung von Flächen mit Regenwasseranfall** (Dächer, Zufahrten, Vorplätze usw.) **oder erheblichen Änderungen (d.h. wenn mehr als 50% der best. Dach- oder Platzflächen betroffen sind)** die gesetzlichen Vorgaben umzusetzen sind.



Für den Neu- und Umbau von Bauten und Anlagen ist eine gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung erforderlich (Abwasserreglement Gemeinde Wald, Art. 14 Abs. 1). Art. 15 Abs. 1 des Abwasserreglements definiert die einzureichenden Unterlagen, um das Baugesuch zu beurteilen und zu bewilligen:



«Mit dem Gesuch sind die von Grundeigentümer, Bauherrschaft und Planverfasser unterzeichneten Pläne und Unterlagen gemäss Art. 47 der Bauverordnung einzureichen. Bezüglich Abwasserbeseitigung haben die Unterlagen Auskunft zu geben über:

- Herkunft, Art und Menge des Abwassers;
- vorgesehene Abwasserbehandlungs-/vorbehandlungsanlagen;
- den Anschluss an öffentliche Entwässerungsanlagen resp. Gewässer;
- die Abwasser-Versickerung und deren Funktionsfähigkeit;
- Abwasser-Rückhaltmassnahmen (Retention);
- Regenwassernutzungsanlagen.»

Grundsätze der Regenwasserentsorgung

Für nicht verschmutztes Regenabwasser von Dachflächen, Strassen, Zufahrten, Plätzen usw. gilt:

1. Möglichst wenig Flächen versiegeln

Mit der Gestaltung von durchlässigen Plätzen und Zufahrten kann der Anfall von Regenabwasser verhindert werden. Durch natürliche, unbefestigte Plätze oder wasserdurchlässige Anlagen wie Kiesplätze, Schotterrasen, unverfugte Pflasterungen oder Rasengittersteine kann der natürliche Wasserkreislauf gefördert werden. Durch die flächige Versickerung von Regenwasser am Ort des Anfalls kann auf Abwasserleitungen und künstliche Anlagen verzichtet oder können diese auf das Nötigste beschränkt werden.

2. Versickerung von Regenabwasser

Die einfachste und kostengünstigste Art der Regenwasserentsorgung ist das Versickernlassen auf Grünflächen. Bei engen Platzverhältnissen sind aber auch Mulden, Sickerstränge oder andere Anlagen dazu sinnvoll. Die Anlagen zur Regenwasserversickerung können in die Gartengestaltung integriert werden und



sorgen für ein gutes Mikroklima bei Hitze und Trockenheit. Diese Variante der Regenwasserentsorgung ist sowohl ökologisch wie auch finanziell interessant – und hat nach Gesetz erste Priorität.

Wesentliche Bedeutung kommt der Sickerfähigkeit des Untergrundes zu. Die Gemeinde führt dazu eine grobe Versickerungseignungskarte. Für eine detaillierte Beurteilung ist der Beizug einer Fachperson empfehlenswert.

3. Ableitung in Gewässer mit Rückhaltmassnahmen

Sind keine Versickerungsmöglichkeiten auf der Parzelle gegeben, so muss das Regenabwasser zwischengespeichert und zeitverzögert in die Meteorwasserkanalisation resp. Gewässer abgegeben werden (sog. Retention). Durch geeignete und genügend grosse Wasserspeicher werden die Abflussspitzen in den Gewässern gebrochen und die Gefahr der Überflutung von unterliegenden Gebieten wird verringert. Die Rückhaltvolumen können idealerweise oberirdisch sichtbar in der Umgebungsgestaltung berücksichtigt werden, z.B. als Retentionsweiher, oder lassen sich platzsparend unterirdisch als Staukanäle, Becken usw. separat oder auch gemeinschaftlich und quartierweise realisieren.

Praxis-Tips für Ihr Bauvorhaben

Der «richtige» Umgang mit dem Regenwasser ist eine einfache Aufgabe. Die zu beachtenden Aspekte erfordern allerdings, dass Bauherrschaft, Planer und Behörden frühzeitig gemeinsam nach einer guten Lösung für die Regenwasserbewirtschaftung suchen. Der Praxisordner «Regenwasserbewirtschaftung beider Appenzell» zeigt anhand von Beispielen, wie die Massnahmen in der Region bereits umgesetzt wurden.

Die Bewilligungsbehörde der Gemeinde Wald AR unterstützt die Bauherren und Projektverfasser gerne bei der Planung einer nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung. In Spezialfällen (Grundwasserschutzzonen, Landwirtschaft oder grosse Industrie- und Gewerbebauten) ist das Kant. Amt für Umwelt die zuständige Fachstelle.

Weitergehende Informationen

- Praxisordner Regenwasserbewirtschaftung AR / AI:
https://www.ar.ch/fileadmin/user_upload/Departement_Bau_Volkswirtschaft/Amt_fuer_Umwelt/Umwelt/Publikationen/Merkblaetter/Bau/Regenwasserbewirtschaftung_Praxisordner.pdf
- KBOB/VSA 2019/1: Versickerung und Retention von Niederschlagswasser im Liegenschaftsbereich:
https://www.kbob.admin.ch/dam/kbob/de/dokumente/Publikationen/Nachhaltiges%20Bauen/empfehlung_versickerung_2019.pdf.download.pdf/empfehlung_versickerung_2019.pdf.

Der Gemeinderat von Wald AR ist überzeugt, dass sich langfristig auch bei Altbauten die Anpassung der Entwässerung bezahlt machen wird. Bei der Realisierung einer Anlage für die Regenwasserretention reduzieren sich – wie bei geeigneten Versickerungsmassnahmen – die Meteorwassergebühren. Die gesetzeskonforme Liegenschaftsentwässerung stellt zudem – beispielsweise im Hinblick auf einen Eigentümerwechsel – einen kleinen Mehrwert dar.

Wald AR, 4. April 2022
Der Gemeinderat